



CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68 Tél. 032 889 69 72
Case postale 556 Fax 032 889 69 73
CH-2002 Neuchâtel ciip@ne.ch
www.ciip.ch

Beschluss der CIIP-Plenarversammlung vom 15. März 2018 Verabschiedung des Budgets 2019 und der Finanzplanung 2020–2022

Die Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,
- Kapitel II des am 26. November 2015 revidierten Finanzverwaltungsreglements vom 25. November 2011 (RFI),
- die zustimmenden Vorabstellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission vom 23. Januar 2018 und der Generalsekretärenkonferenz vom 8. Februar 2018,
- das am 12. März 2018 erhaltene Schreiben von *prévoyance.ne* bezüglich des Betrags und der Zahlungsfrist für die Rekapitalisierung und die Begleitmassnahmen im Anschluss an das Inkrafttreten per 1. Januar 2019 des neuen Pensionskassengesetzes des Kantons Neuenburg,

beschliesst:

**Generalsekretariat und
Institut de recherche et de
documentation pédagogique**

GS und IRDP

Art. 1 ¹ Das Budget 2019 für das Generalsekretariat und das «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) wird genehmigt. Es beläuft sich auf 6 893 800 Franken und umfasst 25,2 unbefristete Stellen sowie 3,2 temporäre Stellen.

² Es wird durch einen **Beitrag der Kantone** an den allgemeinen Betrieb der Konferenz finanziert, der sich auf **5 397 902 Franken** beläuft (ohne Indexierung gegenüber 2018).

³ Die Kantone tragen ausserdem mit einem Betrag von 260 000 Franken (ohne Indexierung) zum Betrieb des Glossars über das Patois der Westschweiz (GPSR) bei.

⁴ Der ausserordentliche Aufwandüberschuss von 901 898 Franken wird durch Verwendung der eigenen zweckgebundenen Fonds auf 707 798 Franken reduziert. Dieser Saldo kann dank freiwilliger Einsparungen in den vorangegangenen Geschäftsjahren den Eigenmitteln entnommen werden.

**Bereich Westschweizer
Lehrmittel für die Volksschule**

UMER-SO

Art. 2 ¹ Das Budget 2019 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt. Es beläuft sich auf 13 988 200 Franken Betriebsaufwand und 4 638 000 Franken Investitionsausgaben. Es umfasst 5,95 unbefristete Stellen und 1,2 temporäre Stellen.

² Das Budget ist ausgeglichen, dies unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und der effektiven Bestellungen der Kantone und dank der zusammengefassten Verkaufserlöse der realisierten oder neu gedruckten

Mittel und der Bezahlung durch die Westschweizer Kantone eines **rückerstattungspflichtigen Beitrags von 3 257 800 Franken** zur Sicherstellung der Liquidität, die für den Erwerb oder die Realisierung und den Druck neuer Volksschullehrmittel notwendig ist.

³ Das Programm der zu realisierenden Arbeiten wird gemäss der im Budget berücksichtigten Liste angenommen und umfasst nach dem Entscheid der CIIP-Plenarversammlung vom 16. November 2017 nunmehr auch die Erneuerung der Französisch-Lehrmittel. Das Generalsekretariat aktualisiert und kommuniziert die sich daraus ergebende Planung der Lehrmittelbereitstellung.

**Bereich Lehrmittel für die
Berufsbildung
UMER-FP**

Art. 3 ¹Die Plenarversammlung genehmigt das Budget des Bereichs Berufsbildungslehrmittel für die Westschweiz und das Tessin. Es beläuft sich auf **2 145 700 Franken** und trägt dem Auftrag für das kaufmännische Management der Werke, das neu an einen externen Leistungserbringer vergeben wird, Rechnung.

² Das Budget ist ausgeglichen dank der Zusammenfassung des Bundesbeitrags des SBFI, der pauschalen Kantonsbeiträge pro Lehrling, der Lizenz zur Bewirtschaftung der Inhalte zulasten des externen Leistungserbringers und des Verkaufs von Werken von Drittherausgebern. Der Bereich UMER-FP verfügt über eine Eigenreserve, die in der Bilanz festgeschrieben ist.

Überweisung der Beiträge

Art. 4 Die Kantone verpflichten sich, 70 Prozent der geschuldeten Beiträge im Januar 2019 und die übrigen 30 Prozent im Juni 2019 zu überweisen. Je nach Mittelbedarf im Zusammenhang mit dem Kauf von Lehrmitteln, der im ersten Halbjahr immer grösser ist, kann die Fakturierung der Beiträge entsprechend angepasst werden. Die Kantone erhalten zwei Rechnungen, wodurch der ordentliche Betriebsbeitrag (SG-CIIP/IRDP) und der rückerstattungspflichtige Beitrag (UMER-SO) unterschieden werden.

**Verteilschlüssel unter den
Kantonen**

Art. 5 Der aktualisierte Verteilschlüssel gilt ab dem Budget 2019. Er beruht auf der Ende 2015 ständigen Wohnbevölkerung pro französischsprachigem Kanton gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik und für die drei zweisprachigen Kantone (BE, FR, VS) auf dem französischsprachigen Anteil der Volksschulbestände, der unter der Federführung des EDK-Vorstands validiert wurde.

Finanzplanung

Art. 6 ¹Die ungefähre Finanzplanung für die Periode 2020-2022 wird provisorisch genehmigt. Sie umfasst geschätzte Mittelwerte für einige Lasten, die 2019 noch Gegenstand detaillierterer Finanzbeschlüsse sein müssen:

- Fortsetzung des Projekts EPROCOM/Item-Datenbank
- Fortsetzung des Dispositivs Livre+/Soutien des Verlags- und Buchwesens

² Die COGEST ist beauftragt, im April 2018 die unterschiedlichen Möglichkeiten zu prüfen, wie der Gesamtbeitrag der CIIP im Geschäftsjahr 2019 für die Kosten der Rekapitalisierungs- und Begleitmassnahmen im Anschluss an den Primatwechsel der Pensionskasse prévoyance.ne (am 20.2.2018 revidiertes kantonalneuenburgisches Gesetz) verwendet werden kann, wobei sich der verbleibende Saldo auf rund 700 000 Franken beläuft.

³ Angesichts des in dieser Planung angekündigten Aufwandüberschusses im Verhältnis zu den derzeitigen Kantonsbeiträgen sind die Generalsekre-

tärenkonferenz und das Sekretariat beauftragt, bis Ende Sommer 2018 eine detaillierte Analyse der Kosten und der Zweckmässigkeit der Handlungen und der interkantonalen Leistungen vorzunehmen, um die Vorbereitung zu antizipieren und den Finanzperimeter des künftigen Tätigkeitsprogramms 2020-2023 vorgängig zu begrenzen. Die Plenarversammlung der CIIP wird im Herbst 2018 darüber befinden. In diesem Zusammenhang müssen vom CIIP-Generalsekretariat ab 2018 vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, damit in der Zwischenzeit namentlich die Anstellung und der Ersatz von ständigem Personal begrenzt werden kann, so dass für das künftige Budget 2020, das vom neuen Tätigkeitsprogramm abhängig sein wird, der ganze Handlungsspielraum bestehen bleibt

Vollzug und Kommunikation

Art. 7 Der Generalsekretär vollzieht den vorliegenden Beschluss und eröffnet ihn den betroffenen ständigen Organen und Personen.

Neuenburg, 15. März 2018

gez. Monika Maire-Hefti
Präsidentin

gez. Olivier Maradan
Generalsekretär